

Innenraumklima

Wege zu gesunden Bauten

Reto Coutalides (Hrsg.)

Festlegung der Zielvereinbarung Innenraumklima

Die Zielvereinbarung ist eine projektspezifische Übereinkunft zwischen der Bauherrschaft und dem Planungsteam beziehungsweise den Unternehmern und beschreibt die Qualitätsanforderungen an das Innenraumklima in den gewählten Planungsschwerpunkten. Es empfiehlt sich, nur überprüfbare Anforderungen zu wählen und parallel dazu den Ablauf der Planungsmassnahmen und des Controlling schriftlich festzuhalten (Aufgabenteilung, Schnittstellen, Überprüfung von Zwischenergebnissen, Definition des Abnahmeverfahrens).

Beispiel einer Zielvereinbarung eines mechanisch belüfteten Gebäudes
(eingesetzt vom Amt für Hochbauten der Stadt Zürich)

ZIELVEREINBARUNG Anforderungen an die chemische Verunreinigung der Innenraumluft (inkl. CO₂)

Unter Standardbedingungen gemäss VDI-Richtlinie 4300 (Fenster über Nacht geschlossen, Temperaturen mind. 20 °C, Lüftungsanlagen ausgeschaltet) gelten für die Raumluft folgende Vorgaben:

- Die Formaldehydkonzentration liegt unterhalb von 62 µg/m³.
- Die TVOC-Konzentration liegt unterhalb von 1000 µg/m³.
- Auch wenn die TVOC-Konzentration unterhalb von 1000 µg/m³ liegt, dürfen bestehende gesundheitsbasierte Richtwerte nicht überschritten werden.
- Es sind keine humankanzerogenen Verbindungen (Kat.1 und 2) nachweisbar, oder deren Konzentration liegt höchstens 25 % über der Aussenluft.

Unter **Nutzungsbedingungen** (Lüftung eingeschaltet) müssen obige Anforderungen für Formaldehyd und VOC eingehalten werden. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

- Die CO₂-Konzentration darf den Mittelwert (über Nutzungszeit der Räume) von 1000 ppm resp. den Spitzenwert von 1500 ppm nicht überschreiten.
- Der Anteil Unzufriedener auf Grund der geruchlichen Belästigung darf 15 Prozent nicht überschreiten.

Der Bauherr führt in von ihm bezeichneten Räumen nach einer ca. einmonatigen Auslüftzeit (ab Beendigung der raumluftrelevanten Bauarbeiten) und vor der Möblierung Raumluftmessungen unter Standard- und Nutzungsbedingungen durch. Falls die Messwerte nicht den obigen Vorgaben entsprechen, entscheidet der Bauherr über die Bezugsbereitschaft und das weitere Vorgehen. Der Generalunternehmer trägt allfällige Kosten für weitere Messungen und Gutachten sowie Nachbesserungsmassnahmen.